

zuletzt ist die maximilianische Kanzlei Ort historischer Studien zur *gedechtnus* des Habsburgers⁹³; die ungewöhnlich breite Kenntnis geschichtlichen Materials, über die der Oberrheiner verfügt, die noch erkennbare ‚genealogische Tendenz‘ in seinem Werke⁹⁴ lassen sich darauf zurückführen.

Auch über seine Stellung innerhalb der Kanzlei läßt sich einiges sagen; sie muß recht problematisch gewesen sein und kommt am deutlichsten in seiner Kritik am Kanzleiwesen, an den *scribern vnnd glisnern* zum Ausdruck. Diese Kritik könnte Anlaß geben, den Wirkungsbereich Kanzlei für den Oberrheiner überhaupt in Frage zu stellen⁹⁵; doch wird bei genauerem Hinsehen deutlich, daß ein solcher Zweifel nicht stichhält. Die Kritik richtet sich zuerst gegen den Stand der Gerichtsschreiber, die ihre Wortgewandtheit ausnutzen, um das Verfahren im Verein mit den Fürsprechern in ihrem Sinne zu lenken⁹⁶; ferner werden die Kanzlisten der Landesherrschaften ihres unstandesgemäßen Auftretens, ihrer Vorteilsnahme und ihrer Falschheit wegen angeklagt⁹⁷. Wie im ersten Falle die eigentliche Kritik aber den negativen Auswirkungen der Spruchgerichtsbarkeit gilt⁹⁸, so im zweiten der Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit der Verantwortlichen, die ihrer Schutzverpflichtung gegenüber dem *gemeinen man* nicht mehr nachkommen: *Das lond die fursten vnnd herren in ieren stetten vnnd Lenderen geschehen*⁹⁹.

Die Auseinandersetzung mit den Zuständen im Rat und in der königlichen Kanzlei wiederum ist derart vielschichtig und persönlich, daß gerade hieraus auf eigene Erfahrung geschlossen werden muß. Da ist zunächst wieder die allgemeine Klage über die Begehrlichkeit der *scriber*, aus Brief und Siegel *ubernutz* zu ziehen, über den Aufwand der *cantzler*, die statt *mit ror* am liebsten *mit der guldin federn* schreiben¹⁰⁰. Auch diese Aussagen stehen nicht für sich; der Oberrheiner fürchtet, daß Recht käuflich wird und deshalb die Stände, die am wenigsten über „Bargeld“ verfügen, die Ritterschaft und der arme Mann, nicht mehr zu ihrem Recht kommen¹⁰¹, woraus

⁹³) Jan Dirk Müller, *Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I.* (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, Bd. 2, 1982); vgl. auch Wiesflecker, *Maximilian*, Bd. 5, S. 306 ff.

⁹⁴) Lauterbach, „buchli“ S. 119 f.

⁹⁵) Vgl. Arnold, OR S. 430.

⁹⁶) OR fol. 95^v/346; fol. 123^v/400; 175^r/483.

⁹⁷) OR fol. 54^r/255; fol. 67^r/284.

⁹⁸) *Werend aber gescrime recht for dem richter/ vnnd do by die stroff der vnworheit/ so werend der federleser minder*: fol. 123^v/400, ähnlich fol. 95^v/346.

⁹⁹) OR fol. 54^r/255, auch fol. 67^r/284.

¹⁰⁰) OR fol. 67^r f./284 f.

¹⁰¹) ... *d3 ist die ritterschaft beschwerend/ den gemein man mit der federn beruben/ d3 ist von den kleinen brieff vil geltz heischen*: OR fol. 67^r/284.